

Abschrift

Verordnung

des Landratsamtes Esslingen

vom 10.12.1996

zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
"Neuffen, auf Gemarkung Neuffen und Kappishäusern"
vom 10.08.1993

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385 ff.) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Neuffen, auf Gemarkung Neuffen und Kappishäusern" vom 10.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden auf Gemarkung Neuffen am Ortsausgang in Richtung Linsenhofen in den Gewannen "Sulzgrundäcker" und "in der mittleren Steinach" Flurstücke von insgesamt ca. 3,5 ha herausgenommen. Dabei handelt es sich um die Bahnlinie und um Grundstücke, die westlich der Bahnlinie liegen.
2. Neu einbezogen werden Teile des an die Kirchheimer Straße (L 1210) grenzenden Flurstücks 1270/1 sowie des Sulzbachs (Flurstück 4100) mit einer Fläche von ca. 1 ha.
3. Neu einbezogen wird das südlich der Landesstraße L 1210 Neuffen - Kohlberg liegende Gewann "Dentel" mit einer Fläche von ca. 10 ha.

(2) Die Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt, grün angeschummert und in zwei Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 schwarz umgrenzt und grün angeschummert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Neuffen, Hauptstraße 19, 72639 Neuffen, und beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Abgesehen von den in § 1 bezeichneten Grenzänderungen bleibt die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Neuffen, auf Gemarkung Neuffen und Kappishäusern" vom 10.08.1993 nach Umfang und Wortlaut unverändert. Insbesondere gilt der in der Verordnung vom 10.08.1993 angegebene Schutzzweck uneingeschränkt auch für die neu ausgewiesenen Erweiterungsflächen.
Es hat nunmehr eine Größe von rund 1.388,5 ha.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 10.12.1996
LANDRATSAMT ESSLINGEN

Für die Abschrift

Grau

Dr. Braun
Landrat

Hinweis:

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

LANDRATSAMT ESSLINGEN